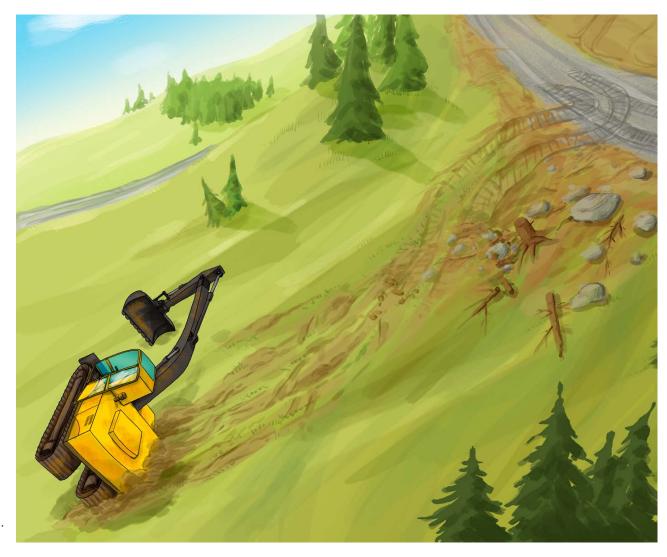
# Bagger abgerutscht, Baggerführer tot





## Bagger abgerutscht, Baggerführer tot

Tödlicher Unfall in den Bergen: Baggerführer Emilio S. (35)\* rutscht mit seiner Maschine im Steilgelände ab, wird aus dem Bagger geschleudert und von ihm erdrückt.



<sup>\*</sup> Dieses Unfallbeispiel basiert auf realen Begebenheiten. Einzelheiten und Namen wurden geändert.



#### Das Unfallopfer



- Emilio S., 35 Jahre alt
- Baggerführer
- arbeitet seit 8 Jahren als Baggerführer im gleichen Betrieb
- lebt in einer festen Beziehung
- ist vor zwei Jahren mit seiner Freundin zusammengezogen

### Ausgangssituation

Nachdem ein Alpweg verbreitert wurde, stellt Emilio S. mit seinem Bagger die Böschung unterhalb des Wegs sauber instand.

Er will seine Aufgabe besonders gut erledigen. Deshalb versucht er, auch störende Äste weiter unten in der Böschung wegzuräumen.



## Was passiert?

Um die Äste zu entfernen, fährt der Baggerführer weg vom Weg in die steile Böschung.

Die Maschine rutscht ab und überschlägt sich mehrfach.

Emilio S. wird aus der Führerkabine geschleudert, gerät unter die Maschine und wird erdrückt.



#### Die Folgen

- Emilio S. ist sofort tot.
- Ein Arbeitskollege, der auf der Baustelle anwesend war, ist vom Vorfall so traumatisiert, dass er mehrere Wochen nicht mehr arbeiten kann.
- Ein Untersuchungsverfahren wird eingeleitet, das klären soll, ob der Arbeitgeber Verantwortung für den Unfall trägt.

# Unfallabklärung der Suva



#### Warum kommt es zum Unfall?

1. Der 16 Tonnen schwere Raupenbagger ist (gemäss Betriebsanleitung) ohne zusätzliche Sicherungsmassnahmen für die Arbeit im steilen Gelände nicht geeignet.



#### Warum kommt es zum Unfall?

2. Emilio S. fährt mit dem schweren Bagger ohne zusätzliche Sicherungsmassnahme in die Böschung.

Der Bagger verliert die Bodenhaftung.



#### Zusätzliche Fakten

3. Der Baggerführer trägt keine Gurten. Deshalb wird er aus dem Bagger geschleudert, als dieser abrutscht und sich überschlägt.



### Unfallursachen zusammengefasst

- Der verwendete Bagger ist gemäss Herstellerangaben nicht geeignet für die Arbeit im steilen Gelände.
- Der Baggerführer fährt die Baumaschine ohne Notwendigkeit in die steile Böschung.
- Die Planung des Arbeitseinsatzes war ungenügend.
- Das Rückhaltesystem des Baggers (Gurt oder Sicherungsbügel) wurde nicht verwendet.

# Lebenswichtige Regeln



## Lebenswichtige Regeln: Sagen Sie bei Gefahr STOPP!



Faltprospekt <u>84051.d</u> für Arbeitnehmer.



Instruktionshilfe <u>88820.d</u> für Vorgesetzte.

# Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg und Tiefbau

- 1. Arbeiten sorgfältig planen.
- 2. Vor dem Verkehr sichern.
- 3. Sehen und gesehen werden.
- 4. Blickkontakt halten.
- 5. Maschinen sicher bedienen.

Hervorgehoben sind die für den vorliegenden Fall relevanten Regeln.



# Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg und Tiefbau

- 6. Lasten richtig versetzen.
- 7. Sichere Zugänge erstellen.
- 8. Gräben und Baugruben sichern.
- 9. Persönliche Schutzausrüstung tragen

Was das Einhalten der lebenswichtigen Regeln betrifft, gilt Null-Toleranz. Wird eine lebenswichtige Regel verletzt, heisst es: STOPP, die Arbeiten einstellen und die gefährliche Situation beseitigen. Erst dann weiter arbeiten.

# Anhang Informationen für den Vortragenden



#### Informationen zum Fallthema

- www.suva.ch/bau
- EKAS-Richtlinie Arbeitsmittel, Suva-Bestell-Nr. 6512.d
- Richtlinien für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen, <u>Suva-Bestell-Nr. 1574.d</u>
- Abbau von Gestein, Kies und Sand, Merkblatt, Suva-Bestell-Nr. 44076.d
- Checkliste Kleinmaschinen für den Bau, Suva-Bestell-Nr. 67039.d

### Rechtliche Grundlagen und Normen

- Planung von Bauarbeiten: Art. 3 BauAV
- Instruktion und Ausbildung: <u>Art. 6 und 8 VUV</u>
- Schutzeinrichtungen (Sicherheitsgurte): Art. 28 VUV
- Bestimmungsgemässe Verwendung: Art. 32a 1 und 2 VUV
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- SN EN 474-1, SN EN 474-5

#### Weitere Informationen

Schwerpunkte Prävention

Lebenswichtige Regeln

Weitere Unfallbeispiele

Suva Arbeitssicherheit Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte: Tel. 041 419 58 51

Ausgabe: Januar 2014

